

Und wir?

Autor(en): **A.P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sinfonia : offizielles Organ des Eidgenössischen Orchesterverband = organe officiel de la Société fédérale des orchestres**

Band (Jahr): **4 (1943)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-956143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und wir?

In der letzten Nummer der »Schweiz. Instrumentalmusik«, dem offiziellen Organ des Eidgenössischen Musikvereins, finden wir unter diesem Titel folgenden Artikel, der sich mit unserem eigenen Verbandsorgan befaßt und der unsere Leser bestimmt interessieren dürfte.

»Wie wir einem Bericht an anderer Stelle unseres Organs entnehmen, hat die Delegiertenversammlung des Eidgenössischen Orchesterverbandes beschlossen, das Obligatorium seines Verbandsorgans »Sinfonia« vorzubereiten. Daß dieser Beschluß einstimmig gefaßt wurde, stellt dem Optimismus und der Opferwilligkeit der Delegierten ein glänzendes Zeugnis aus. Aber nicht nur ihnen, sondern auch den Sektionen; denn da das Traktandum ‚Verbandsorgan‘ schon 1942 die Gemüter im Eidgenössischen Orchesterverband beschäftigt hatte, ist kaum anzunehmen, daß die Delegierten ohne Wissen und Willen ihrer Sektionen diesen fortschrittlichen Beschluß gefaßt hätten. Der Eidgenössische Orchesterverband zählt etwas über 90 Sektionen und ca. 2300 Mitglieder, ist also zahlenmäßig nicht überaus stark. Aber er wagt trotzdem den Schritt von den Pflichtabonnements zum Obligatorium!... Dabei sind die meisten Sektionen des Eidgenössischen Orchesterverbandes bezüglich Subventionen schlechter gestellt, als die Sektionen des Eidgenössischen Musikvereins. Aber sie trauen sich etwas zu, wenn es gilt, ihrem Verbandsorgan vorwärtszuhelfen. Wann wird eine Delegiertenversammlung des Eidgenössischen Musikvereins einen ähnlichen Beschluß fassen?«

—s—

Aus den vorstehenden Zeilen möchten wir zwei Punkte hervorheben: 1. Die Bedeutung, die andere Verbände ihrem Verbandsorgan beimessen und 2. die an dieser Stelle schon wiederholt festgestellte Tatsache, daß mancherorts unsere Sektionen punkto Subventionen etwas stiefmütterlich behandelt werden. Wir können jenen Sektionen nur empfehlen, sich immer wieder bei den kompetenten Behörden zu verwenden und sich möglichst viel in corpore an öffentlichen Anlässen zu beteiligen. Wenn sie sich als ein unentbehrlicher Faktor des gesellschaftlichen Lebens ihrer Gemeinde erwiesen haben, wird man ihnen eine Förderung aus öffentlichen Mitteln kaum länger versagen können.

A. P.

25 Jahre Eidgenössischer Orchesterverband

Von E. Gschwind, Mitglied des Zentralvorstandes EOV.

Notiz der Redaktion. Viele der in Biel an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten haben gewünscht, daß die von Herrn E. Gschwind gehaltene Ansprache im Verbandsorgan publiziert werde. Wir kommen